



Gesellschafterhaftung verschärft

Am 6. Dezember 2010 erließ der Oberste Volksgerichtshof der VR China die dritte Interpretation zur Anwendung des chinesischen Gesellschaftsrechts bei Streitigkeiten aus Gesellschaftsgründung, Kapitaleinlagen und Anteilsübertragungen. Sie trat am 16. Februar 2011 in Kraft.



Ulrike Glück

Obwohl diese Interpretation verfahrensrechtlicher Natur ist, hat sie einen nicht unerheblichen Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen in China und sollte daher von ausländischen Investoren beachtet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes von Bedeutung:

1. **Haftung der Gesellschafter vor der Gesellschaftsgründung.** Nach dem chinesischen Gesellschaftsrecht entsteht ein Unternehmen als juristische Person mit Ausstellung der Geschäftslizenz. Der Vor-GmbH oder Vorgründungsgesellschaft des deutschen Rechts vergleichbare Rechtinstitute kennt das chinesische Recht nicht. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass bereits vor Ausstellung der Geschäftslizenz Verträge im Namen oder für das Unternehmen in Gründung abgeschlossen werden, etwa Mietverträge für die zukünftigen Geschäftsräume. Bisher waren die Rechtsfolgen in solchen Fällen nicht klargestellt. Zivilrechtlich gesehen kann eine Gesellschaft erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung ihrer Geschäftslizenz Verbindlichkeiten im eigenen Namen eingehen. Um den anderen Vertragspartner im Falle einer Streitigkeit besser zu schützen, wird die Haftung für diese Verträge nunmehr den Investoren aufgebürdet. Stimmt die einmal rechtmäßig gegründete Gesellschaft dem Vertrag später zu oder erfüllt sie ihn, so tritt sie in den Vertrag und die Haftung ein.
2. **Sacheinlagen mit Vermögenswerten, die im Eigentum Dritter stehen.** Stammkapitaleinlagen können als

Bareinlage oder Sacheinlage geleistet werden. Bisher war unklar, ob Sacheinlagen mit Vermögenswerten, die im Eigentum Dritter stehen, wirksam sind. Nunmehr sind solche Sacheinlagen wirksam, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Gutgläubigkeit der anderen Gesellschafter und der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einlage
 - angemessene Bewertung der Sacheinlagen
 - der Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ist erfolgt und wurde – sofern gesetzlich vorgeschrieben – registriert.
3. **Strengere Haftung für rechtzeitige und vollständige Kapitaleinlagen.** Die dritte Interpretation verschärft die Haftung für die rechtzeitige und vollständige Einbringung von Kapitaleinlagen. Ferner werden die aktive und passive Klagelegitimation erweitert. Zuvor hafteten Gesellschafter, die ihren Kapitaleinlageverpflichtungen nicht nachkamen, nur der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gegenüber. Nun werden auch diejenigen Gesellschafter in die Haftung genommen, die selbst ihre Verpflichtungen erfüllt haben. Sie müssen für Versäumnisse der anderen Gesellschafter einstehen. Dies ist ein Risiko für ausländische Investoren, die ein Joint Venture mit einem chinesischen Partner gründen und mit der Situation konfrontiert werden, dass letzterer seinen Kapitaleinlageverpflichtungen nicht nachkommt. Zusätzlich wurde der Kreis der Klageberechtigten erweitert. Neben der Gesellschaft beziehungsweise den anderen Gesellschaftern sind jetzt auch Gläubiger der Gesellschaft zur Klage legitimiert.

4. **Verdeckte Kapitalentnahmen.** Aufgelistet werden Vorgänge, die eine betrügerische Kapitalentnahme darstellen wie etwa fingierte Geschäfte mit verbundenen oder dritten Unternehmen oder die Ausschüttung von Dividenden, die auf fingierten Gewinnen beruhen. Die involvierten Gesellschafter sind in diesen Fällen der Gesellschaft und deren Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet. Ferner haften alle Gesellschafter, Geschäftsführungsorgane und Manager, die beteiligt waren, als Gesamtschuldner.
5. **Anerkennung von stillen Gesellschaftern.** Bei lokalen chinesischen Unternehmen gibt es immer wieder sogenannte stille Gesellschafter, also Gesellschafter, die nicht im Handelsregister registriert sind, sondern lediglich Treuhandverträge mit den nominellen Gesellschaftern abgeschlossen haben. Eine gesetzliche Regelung dieser Sachverhalte fehlt. In der dritten Interpretation werden die Rechte von stillen Gesellschaftern gegenüber registrierten Gesellschaftern ausdrücklich anerkannt. Für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung gelten jedoch Sondervorschriften. Demnach bedarf die Anerkennung eines stillen Gesellschafters der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Es ist in der Praxis fraglich, ob die Genehmigungsbehörden dazu bereit sind. Die Auswirkungen der Interpretation auf Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung werden in diesem Bereich daher voraussichtlich gering sein. ■